

in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Betreuung gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123).

### § 6

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sichern, daß

- a) den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geeignete Arbeitsstellen für gefährdete Bürger zur Verfügung stehen
- b) die Weiterführung der Erziehung gefährdeter Jugendlicher nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährleistet wird
- c) die fachärztliche Untersuchung > bzw. Behandlung gefährdeter Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, soweit dies notwendig ist. \*
- d) die Aufgaben zur Erziehung gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.

(3) Die Räte der Kreise sind in Einzelfällen, insbesondere in den Fällen der §§ 8 bis 10, berechtigt, die Aufgaben zur Erziehung gefährdeter Bürger zu übernehmen.

### § 7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Direktoren der volkseigenen Betriebe, Leiter anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Erziehung gefährdeter Bürger zu nutzen und der leichtfertigen Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen oder Lehrverträgen vorzubeugen. Bleiben Erziehungsmaßnahmen — einschließlich der Beratung vor der Konfliktkommission — ohne Erfolg, sind der zuständige Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu informieren und Empfehlungen für die weitere Erziehung zu unterbreiten.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe, die Leiter anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben im Ergebnis der Abstimmung mit den Räten der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme vermittelt werden, einzustellen. In Zusammenarbeit mit den Staatsorganen und den gesellschaftlichen Kräften im Betrieb und im